Satzung der Gemeinde Oberhaching über die Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Kinderhorte und Mittagsbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und Mittagsbetreuungs-einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2, 3 Kindertageseinrichtungssatzung, sowie für die Teilnahme am Mittagessen, Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats ist bis einschließlich 15. des Monats die volle und nach dem 15. des Monats die Hälfte der Benutzungsgebühr sowie Mittagessensgebühr bzw. der Hauswirtschaftspauschale zu entrichten. Bei Ausscheiden eines Kindes ist grundsätzlich die volle Monatsgebühr zu entrichten. Dies gilt nicht für die ausschließliche Ferienbetreuung. Die Gebühren der ausschließlichen Ferienbetreuung i. S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Die gebuchten Ferientage sind zweimal im Jahr in einer Gesamtsumme, nach Erhalt des Gebührenbescheides, zu entrichten.

(2) Die Essenspauschale inklusive Hauswirtschaftspauschale und die Hauswirtschaftspauschale i. S. von § 5 Abs. 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung der Betreuung. Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abmeldung gem. Abs. 3 erfolgt. Die Hauswirtschaftspauschale der ausschließlichen Ferienbetreuung i. S. des § 5 Abs. 8 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung für die gebuchten Ferientage.

(3) Soweit das Mittagessen über die Gemeinde organisiert ist, ist die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Kündigung ausschließlich für den August ist nicht möglich. Dies gilt nicht für die ausschließliche Ferienbetreuung. Für die ausschließliche Ferienbetreuung ist am Anfang des KiTa-Jahres die Teilnahme am Essen für alle Ferien abschließend festzulegen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Caterern bleiben hiervon unberührt.

(4) Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 5 bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung oder Mittagsbetreuungseinrichtung.

§ 5
Gebührensätze gemäß Beschluss

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren ab dem 01.09.2026 erhoben:

a) für den Besuch der Krippe

Buchungszeit	**Gebühr**	***Geschwister***
4 Std.	322,00 €	*274,00 €*
4 bis 5 Std.	382,00 €	*325,00 €*
5 bis 6 Std.	434,00 €	*367,00 €*
6 bis 7 Std.	482,00 €	*410,00 €*
7 bis 8 Std.	532,00 €	*453,00 €*
8 bis 9 Std.	577,00 €	*491,00 €*
> 9 Std.	632,00 €	*538,00 €*

b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungszeit	**Gebühr**	***Geschwister***	**Gebühr abzüglich EBZ***	***Geschwister abzüglich EBZ****
4 Std.	220,00 €	*203,00 €*	120,00 €	*103,00 €*
4 bis 5 Std.	232,00 €	*216,00 €*	132,00 €	*116,00 €*
5 bis 6 Std.	246,00 €	*229,00 €*	146,00 €	*129,00 €*
6 bis 7 Std.	261,00 €	*242,00 €*	161,00 €	*142,00 €*
7 bis 8 Std.	277,00 €	*256,00 €*	177,00 €	*156,00 €*
8 bis 9 Std.	295,00 €	*272,00 €*	195,00 €	*172,00 €*
> 9 Std.	315,00 €	*290,00 €*	215,00 €	*190,00 €*

*der staatliche Elternbeitragszuschuss (EBZ) wird ab September in dem Jahr gewährt, ab dem das Kind drei Jahre alt geworden ist unabhängig von der Betreuungsart und Betreuungszeit. Der EBZ beträgt monatlich 100 € und wird direkt von der Gebühr abgezogen. Der Elternbeitragszuschuss ist eine staatliche Förderleistung und wird ausschließlich für die Dauer seiner Gültigkeit an die Eltern weitergegeben.

c) für Schulkinder

1. Kinderhort

Buchungszeit	**Gebühr**	***Geschwister***
4 Std:	199,00 €	170,00 €
4-5 Std.	221,00 €	188,00 €
5-6 Std.	237,00 €	207,00 €

2. Mittagsbetreuung

	5 Tage		**4 Tage**		**3 Tage**	
Buchungszeit	**Gebühr**	***Geschwister***	**Gebühr**	***Geschwister***	**Gebühr**	***Geschwister***
bis 14 Uhr	95,00 €	*81,00 €*	76,00 €	*65,00 €*	57,00 €	*49,00 €*
zuzüglich von 14 -15 Uhr	30,00 €	26,00 €	24,00 €	21,00 €	18,00 €	16,00 €

- Eine Nutzung der Mittagsbetreuungen ist auch an einzelnen Wochentagen möglich, mindestens an drei Wochentagen und höchstens an 5 Wochentagen. Die Gebühr hierfür beträgt pro Tag rund ein Fünftel der maßgeblichen Gebühr.

(2) Für die Feriennutzung der Kinderhorte und der Mittagsbetreuungen ist zusätzlich zur maßgeblichen Gebühr eine tägliche Pauschale i. H. v. 25,00 Euro zu entrichten.
Wird die Ferienbetreuung durch mehrere Geschwisterkinder besucht, ergibt sich für die jüngeren Geschwister ein ermäßigter Tagessatz für die Ferienbetreuung in Höhe von 21,00 €. Die Gebührenschuld entsteht auf Basis der gebuchten Ferientage, nicht nach der tatsächlichen Nutzung.

(3) Für die ausschließliche Feriennutzung ist die Gesamtsumme einmalig pro Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08) zu entrichten.

a) Die Gebühr für die ausschließliche Feriennutzung im Kinderhort oder der Mittagsbetreuung beträgt:

Buchungszeit	Tag 7-8 Std.	Tag 8-9 Std.
Gebühr pro Tag	35,00 €	40,00 €

Die Nutzung der ausschließlichen Ferienbetreuung ist gem. § 5 Abs. 2 Kindertageseinrichtungs-satzung verbindlich für das ganze Betreuungsjahr am Anfang des Betreuungsjahres festzulegen. Eine spätere Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Buchbarkeit der einzelnen Betreuungszeiten richtet sich nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

(5) Die Gebührenermäßigung für Eltern mit niedrigem Einkommen richtet sich nach den Richtlinien der Gemeinde Oberhaching in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Unabhängig davon, ob ein Kind am Mittagessen teilnimmt oder das Mittagessen direkt mit einem Caterer abgerechnet wird, beträgt die monatliche Hauswirtschaftspauschale 52 €. Für Kinder die maximal bis 12 Uhr betreut werden halbiert sich die Hauswirtschaftspauschale auf 26 €. Die Gebühren für das Mittagessen ergeben sich aus den jeweiligen Vereinbarungen mit den Caterern und können je nach Betreuungsart und besuchter Kinderbetreuungseinrichtung abweichen. Soweit die Versorgung mit Mittagessen durch den aktuellen Standartversorger der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt, beträgt die Essenspauschale inklusive Hauswirtschaftspauschale 105 € pro Monat. Die monatliche Essenspauschale inklusive Hauswirtschaftspauschale in der Villa Kunterbunt beträgt 125 €, solange keine direkte Abrechnung mit dem Caterer möglich ist.

(7) Soweit eine vertragliche Grundlage geschaffen ist, kann die Essensgebühr auch direkt vom jeweiligen Anbieter gegenüber den Gebührenschuldner abgerechnet werden. Der Anspruch der Gemeinde auf die monatliche Hauswirtschaftspauschale in Höhe von 52 € bleibt hiervon unberührt.

(8) Nimmt ein Kind in der ausschließlichen Ferienbetreuung am Mittagessen teil, so beträgt die tägliche Hauswirtschaftspauschale 2,80 €. Die Gebühr für das Essen ergibt sich aus den Gebühren des jeweiligen Caterers.

(9) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. Dies ist in der ausschließlichen Ferienbetreuung nicht möglich; hier ist die Buchungszeit abschließend je Schuljahr festzulegen.

(10) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der vollen Hauswirtschaftspauschale.

(11) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, muss die jeweils betreffende Gebühr für den ganzen Monat berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(12) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

§ 6
Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung in Oberhaching, ermäßigen sich für das oder die jüngeren Kinder die maßgebliche Gebühr nach § 5 Abs. 1 Spalte Geschwister für den Besuch.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Oberhaching vom 11. Februar 2025 außer Kraft.

Oberhaching, den 21.04.2026
GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 28.04.2026 in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus)
zur Einsichtnahme niedergelegt.
Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 28.04.2026 angeheftet
und am 11.05.2026 wieder abgenommen.

Oberhaching, den 11.05.2026
GEMEINDE OBERHACHING